

Artikel 75 DSGVO

(1) Der Ausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, das von dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bereitgestellt wird.

(2) Das Sekretariat führt seine Aufgaben ausschließlich auf Anweisung des Vorsitzes des Ausschusses aus.

(3) Das Personal des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Ausschuss gemäß dieser [Verordnung](#) übertragenen Aufgaben [beteiligt](#) ist, unterliegt anderen Berichtspflichten als das Personal, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben [beteiligt](#) ist.

(4) Soweit angebracht, erstellen und veröffentlichen der Ausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Vereinbarung zur Anwendung des vorliegenden Artikels, in der die Bedingungen ihrer Zusammenarbeit festgelegt sind und die für das Personal des Europäischen Datenschutzbeauftragten gilt, das an der Wahrnehmung der dem Ausschuss gemäß dieser [Verordnung](#) übertragenen Aufgaben [beteiligt](#) ist.

(5) Das Sekretariat leistet dem Ausschuss analytische, administrative und logistische Unterstützung.

(6) Das Sekretariat ist insbesondere verantwortlich für

- a) das Tagesgeschäft des Ausschusses,
- b) die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Ausschusses, seinem Vorsitz und der Kommission,
- c) die Kommunikation mit anderen Organen und mit der Öffentlichkeit,
- d) den Rückgriff auf elektronische Mittel für die interne und die externe Kommunikation,
- e) die Übersetzung sachdienlicher Informationen,
- f) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Ausschusses,
- g) die Vorbereitung, Abfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, von Beschlüssen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen [Aufsichtsbehörden](#) und von sonstigen vom Ausschuss angenommenen Dokumenten.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 140](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo75>

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung